

in seinem Werke über deutsches Strafverfahren I. Theil. §. 11: „Der Zweck des einzelnen Strafverfahrens ist der, die Materialien, welche zur sichern und gerechten Urtheilsfällung über die Schuld oder Schuldblosigkeit des Angeschuldigten nothwendig sind, vollständig auszumitteln und actenmäßig zu machen. Nicht die Herstellung der Schuld, oder, nach der Ansicht Anderer, die Ausmittelung der Unschuld des Angeschuldigten ist Zweck des Processes; nur die Herstellung der Wahrheit bestimmt die Thätigkeit des Inquirenten, welche eben so gewissenhaft jeden entschuldigenden Umstand aufsucht und benützt, als sie sorgfältig alle Thatfachen verfolgt, welche die Beurtheilung der Schuld des Inculpanten betreffen.“ Meine Herren! Aus dieser Stelle werden Sie deutlich die Absicht der Minorität ersehen können. Gestatten Sie mir, nur eine einzige Stelle aus demselben Werke Mittermaier's, aus dem 2. Theile über die Generaluntersuchung mitzutheilen, wo er §. 112 sagt: „Die Generaluntersuchung (auch Voruntersuchung, vorbereitende oft genannt) ist der Inbegriff der processualischen Handlungen zur Prüfung der Veranlassung der Untersuchung, zur Ausmittelung des Thatbestands eines Verbrechens, zur Entdeckung von Verdachtsgründen, welche eine bestimmte Person als wahrscheinlichen Thäter darstellen, und überhaupt zur Sammlung aller Materialien, welche die künftige Beweisführung der Hauptuntersuchung vorbereiten, und dazu dienen, um darüber urtheilen zu können, ob gegen eine des Verbrechens verdächtige Person die Specialuntersuchung eingeleitet werden darf.“ Ganz in diesem Sinne hat die Minorität gesagt, es sei von dem Untersuchungsgerichte das Sachverhältniß aufzuklären, mithin vorerst die sogenannte Generaluntersuchung zu führen. Ob diese sogenannte Generaluntersuchung eine Specialuntersuchung ergeben werde, muß dahingestellt bleiben, das konnte nicht die Minorität, das muß der Richter ermesen. Ich war der Minorität schuldig, um Mißverständnisse zu beseitigen, dies zu erklären. Es ist zwar von dem geehrten Abgeordneten D. v. Mayer erklärt worden, es sei bereits der Thatbestand erörtert worden, und er hat sich auf die gegen Kleinschmidt und Gen. ergangenen Erkenntnisse bezogen. Hiergegen muß ich bemerken, daß dies ganz verschiedene Untersuchungen sind, und wenn der Abgeordnete D. v. Mayer auf diese Untersuchung, als enthalte sie gleichsam die Ermittlung des Thatbestands, sich bezieht, so will ich auf eine Stelle des Urtheils des Leipziger Appellationsgerichts hinweisen. Sie ist aus Hitzig's Annalen Neue Folge IV. Bd. 1. Heft entlehnt, und dort heißt es in den Entscheidungsgründen des einen Urtheils: „Zusolge der mehrfach öffentlich erschienenen amtlichen Bekanntmachungen ist als notorisch zu betrachten, daß am 12. August in Leipzig ein Volksauflauf stattgefunden.“ Also dort beziehen sich die Entscheidungsgründe wieder auf die öffentlichen Bekanntmachungen, und es möchte doch sehr bedenklich sein, wenn man behaupten will, daß in jenen Untersuchungen der Thatbestand, so weit er zur Beurtheilung des Militärs und der Civilbehörden erforderlich ist, hergestellt sei, da die Entscheidungsgründe aus den formell und materiell unzulänglichen Erkundigungen der Regierung Notorietäten ableiten. Uebrigens muß ich erwäh-

nen, daß, wenn gestern gesagt worden ist, es seien erst polizeiliche Erörterungen vorzunehmen, man nicht glauben darf, als ob die Polizeibehörden sie zu führen hätten. Es ist das ein juristischer Ausdruck, der durch den Gerichtsbrauch herbeigeführt worden ist. Man nennt die Voruntersuchung häufig polizeiliche Erörterungen, namentlich, wenn sich ergiebt, daß keine Specialuntersuchung einzuleiten ist; man hat dabei nicht an die Polizeibehörde zu denken, was ich gegen den Abgeordneten Sachse bemerklich mache. Ich glaube mithin, wenn auch nur in kurzen Umrissen, da das Materielle so umfassend ist, daß man sich nur auf die Hauptsache beschränken muß, unsern Antrag und unser Gutachten gerechtfertigt zu haben. Der geehrte Abgeordnete D. v. Mayer behauptete zwar ferner, unser Gutachten entspräche nicht dem Biedermann'schen Gesuche. Allerdings die Petition sagt in ihrem Gesuche: „Die Kammer möge über das Verfahren des Ministeriums des Innern in dieser Angelegenheit als ein den Anforderungen der Gerechtigkeit und Gleichheit Aller vor dem Gesetze nicht entsprechendes bei Sr. Majestät dem König Beschwerde führen.“ Ich will dahingestellt sein lassen, welche Gründe zur Beschwerdeführung etwa vorliegen könnten; allein so viel leuchtete der Minorität ein, daß man hier das Ministerium des Innern kaum allein verantwortlich machen könnte. Die Minorität mußte also schon aus diesem Grunde von diesem Petition absehen, zumal da der Zweck der Beschwerde vollständig durch unsern Antrag erreicht wird. Sagt die Biedermann'sche Petition im 2. Punkte: „Die Kammer möge die nöthigen Schritte thun, damit das Verfahren der sämtlichen Offiziere, welche bei dem Commando zum Feuern am Abende des 12. August theilhaftig gewesen sind, einer gerichtlichen Untersuchung durch die competenten Behörden unterzogen werde“, so mußte die Minorität sich sagen, daß dies gegen ihr letztes Wort des Gutachtens verstoßen würde, wenn man ausdrücklich sagen wollte, die Offiziere hätten gesetzwidrig gehandelt, wenn man ausdrücklich die Civilbehörden ausnehmen wollte. Es konnte daher ebenfalls nicht die Absicht der Minorität sein, sich streng an das Petition zu halten. Sie sehen daraus, daß sehr viele Gründe vorhanden sind, welche die Minorität bestimmten, ihr Gesuch, und nur dieses, der geehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen. Es ist endlich von dem geehrten Abgeordneten D. v. Mayer eingewendet worden, unser Antrag sei unausführbar, wenn er nicht zugleich eine Untersuchung gegen die Offiziere veranlasse. Ich habe schon erklärt, daß dies in unserm Antrage nicht bestimmt gesagt wird, weil nach den von uns aufgestellten Grundsätzen wir es nicht apodictisch sagen konnten. Allein es ist darunter begriffen, die Generaluntersuchung muß den nöthigen Aufschluß geben. Es ist zweitens gesagt worden, es sei unser Antrag nicht durch die Gesetze gerechtfertigt, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Offiziere nicht nach dem Gesetze gehandelt hätten. Hier kommen wir auf unsern Satz zurück: Alle in dem Criminalgesetzbuche verpönten Handlungen sind in der Regel als Verbrechen zu betrachten. Dagegen sagen die Vertheidiger der Regierung und der Abgeordnete D. v. Mayer, dies sei nicht der Fall, man könne nicht eine als Verbrechen